

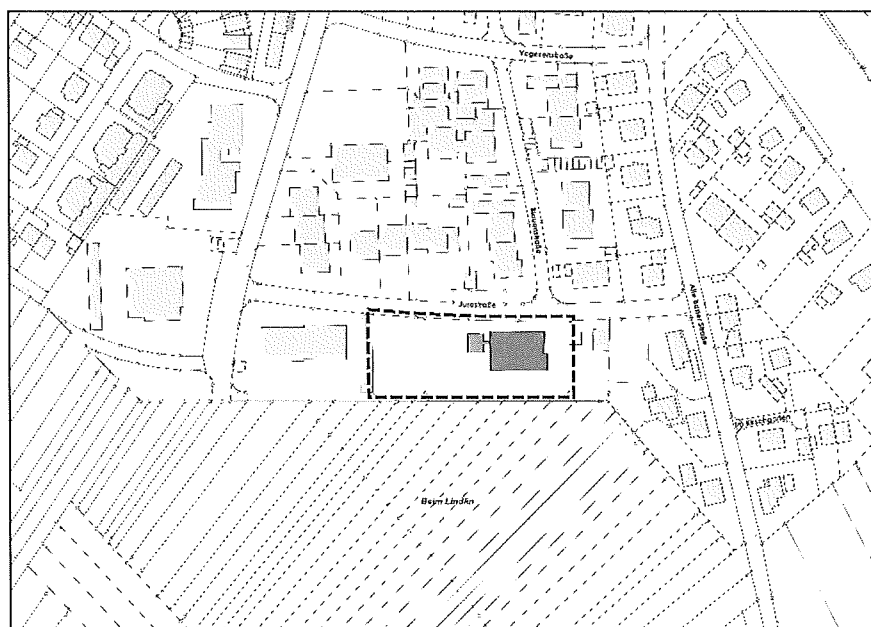
Gemeinde Eimeldingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eimeldingen hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ gemäß § 10 (1) BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Plangebiets ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung vom 15.12.2022, der Beschreibung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Einschätzung vom 06.12.2022 sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung mit einem Eidechsen-Vergrämungskonzept im M 1:250 vom 06.12.2022 des Büros proECO Umweltplanung GmbH während der Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder

elektronisch gegenüber der Gemeinde Eimeldingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB und §44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Eimeldingen, den 20.12.2022


Oliver Friebolin
Bürgermeister

